

BStGer CA.2021.28 vom 22. März 2022

Bundesstrafgericht, 2022-03-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_CA.2021.28

FR: TPF CA.2021.28 du 22 mars 2022

IT: TPF CA.2021.28 del 22 marzo 2022

Regeste

Mehrfache Widerhandlung gegen Art. 2 des Bundesgesetzes über das Verbot der Gruppierungen «Al-Qaïda» und «Islamischer Staat» sowie verwandter Organisationen; mehrfaches Herstellen und mehrfacher Besitz von Gewaltdarstellungen (Art. 135 Abs. 1 und Abs. 1bis StGB) Berufung (teilweise) des Beschuldigten vom 17. Januar 2022 und Anschlussberufung (teilweise) der Anklagebehörde vom 28. Januar 2022 gegen das Urteil der Strafkammer des Bundesstrafgerichts SK.2021.22 vom 11. November 2021

Erwägungen

E. 26

August 2019 (BA pag. 05-01-0004 ff.) meldete die Bundeskriminalpolizei (BKP) am 2. September 2019 der Bundesanwaltschaft (BA) A. (nachfolgend: Beschuldiger) wegen des Verdachts der Beteiligung an bzw. der Unterstützung einer kriminellen Organisation (Art. 260ter StGB), des Verstosses gegen Art. 2 des Bundesgesetzes vom 12. Dezember 2014 über das Verbot der Gruppierungen «Al-Qaïda» und «Islamischer Staat» sowie verwandter Organisationen (SR 122; nachfolgend: AQ/IS-Gesetz) sowie wegen Gewaltdarstellungen (Art. 135 StGB; BA pag. 05-01-0001 ff.). A.2 Die BA eröffnete am 19. September 2019 eine Strafuntersuchung (Geschäftsnummer: SV.19.1005) gegen den Beschuldigten wegen des Verdachts der Beteiligung an bzw. der Unterstützung einer kriminellen Organisation (Art. 260ter StGB) sowie des Verstosses gegen Art. 2 des AQ/IS-Gesetzes (BA pag. 01.01.0001). Mit Verfügung vom 2. April 2020 dehnte die BA das Strafverfahren gegen den Beschuldigten auf den Tatbestand von Art. 135 StGB aus (BA pag. 01.01.0002). Gleichtags vereinigte sie gestützt auf Art. 26 Abs. 2 StPO die Strafverfolgung gegen den Beschuldigten in der Hand der Bundesbehörden (BA pag. 02.01.0001 f.). A.3 Am 9. Oktober 2019 fand am damaligen Domizil des Beschuldigten in U. (W.) eine Hausdurchsuchung statt, anlässlich derer diverse Datenträger (u.a. Notebooks, USB-Sticks, Handys und externe Harddisks) sichergestellt wurden (BA pag. 10.01.0006 ff.). A.4 Am 27. Mai 2021 erhob die BA bei der Strafkammer des Bundesstrafgerichts (nachfolgend: Strafkammer) Anklage gegen den Beschuldigten wegen Verstosses gegen Art. 2 des AQ/IS-Gesetzes sowie mehrfachen Herstellens und mehrfachen Besitzes von Gewaltdarstellungen (Art. 135 Abs. 1 und Abs. 1bis StGB; TPF pag. 3.100.001 ff.). A.5 Die erstinstanzliche Hauptverhandlung fand am 7. Oktober 2021 in Anwesenheit der Parteien am Sitz des Bundesstrafgerichts in Bellinzona statt (vgl. TPF pag. 3.720.001 ff.). Mit gleichentags mündlich eröffnetem Urteil SK.2021.11 vom 11. November 2021 (TPF pag. 3.720.013) wurde der Beschuldigte der mehrfachen Widerhandlung gegen Art. 2 Abs. 1 des AQ/IS-Gesetzes und des mehrfachen Herstellens und des mehrfachen Besitzes von Gewaltdarstellungen gemäss Art. 135 Abs. 1 und Abs. 1bis StGB schuldig gesprochen und mit einer Freiheitsstrafe von 32 Monaten bestraft, wovon 8 Monate unbedingt sowie 24

Monate

- 3 - bedingt vollziehbar, bei einer Probezeit von 2 Jahren. Zudem wurde der Beschuldigte angewiesen, sich für die Dauer der Probezeit einem Deradikalisierungsprogramm zu unterziehen (Art. 94 i.V.m. Art. 44 Abs. 2 StGB; TPF pag. 3.940.003 ff.). A.6 Am 12. November 2021 meldete der Beschuldigte (fristgerecht) Berufung gegen das Urteil an (TPF pag. 3.940.001 f.). A.7 Das vollständig begründete Urteil (CAR pag. 1.100.097 ff.) wurde am 29. Dezember 2021 an die Parteien versandt (CAR pag. 1.100.091 f.; 181) und von beiden am 30. Dezember 2021 in Empfang genommen (TPF pag. 3.930.090 f.; CAR pag. 1.100.092). B. Verfahren vor der Berufungskammer des Bundesstrafgerichts B.1 Der Beschuldigte liess mit Berufungserklärung vom 17. Januar 2022 (CAR pag. 1.100.093 ff.) folgende Anträge stellen: «1. Der Entscheid des Bundesstrafgerichts vom 11. November 2021 in der Prozedur SK.2021.22 sei unter gesetzlicher Kosten- und Entschädigungsfolge aufzuheben und wie folgt abzuändern: 2. Ziffer 1 neu: Der Beschuldigte und Berufungskläger A. sei der einfachen Widerhandlung gegen Art. 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Verbot der Gruppierungen «Al Qaida» und «Islamischer Staat» schuldig zu sprechen. (Im Übrigen wird Ziffer 1 nicht angefochten.) 3. Ziffer 2 neu: Der Beschuldigte sei für die Schuldsprüche (insgesamt, angefochtene und nicht angefochtene) zu einer Geldstrafe von höchstens 150 Tagessätzen zu CHF 30.00 zu verurteilen; es sei ihm dabei der bedingte Strafvollzug unter Ansetzung einer Probezeit von zwei Jahren zu gewähren. Unter gesetzlicher Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Eidgenossenschaft beziehungsweise es sei dem Unterzeichnenden eine angemessene Entschädigung aus amtlicher Verteidigung zuzusprechen und zu entrichten.» Der Beschuldigte erklärte, dass die Ziffern 3 - 6 des Urteils der Strafkammer SK.2021.22 nicht angefochten werden. In Bezug auf Ziffer 7 des Urteils der Strafkammer SK.2021.22 brachte er vor, dass diese «mit Berufung nicht angefochten werden» könne und «rechtskräftig» sei (CAR pag. 1.100.095). Des Weiteren stellte er folgenden Beweisantrag (CAR pag. 1.100.095): Es sei der Vater des Beschuldigten und Berufungsklägers, Herr EE., vor Schranken als Zeuge zu seinen Feststellungen im Zusammenhang mit der Radikalisierung und der Deradikalisierung seines Sohnes, des Beschuldigten und Berufungsklägers, zu befragen.

- 4 - B.2 Mit Schreiben der Vorsitzenden vom 20. Januar 2022 wurde der bisherige amtliche Verteidiger des Beschuldigten, Rechtsanwalt Daniel Küng, auch im Berufungsverfahren als amtlicher Verteidiger eingesetzt (CAR pag. 2.100.001). B.3 Die BA stellte mit Anschlussberufung vom 28. Januar 2022 (CAR pag. 2.100.003 f.) folgenden Antrag: «Das Dispositiv des angefochtenen Urteils sei wie folgt abzuändern: Ziff. 2 (neu): A. wird bestraft mit einer Freiheitsstrafe von 36 Monaten, wovon 12 Monate unbedingt sowie 24 Monate bedingt vollziehbar, bei einer Probezeit von 3 Jahren.»

Zudem beantragte die BA die Abweisung des Beweisantrags des Beschuldigten betreffend Zeugeneinvernahme seines Vaters. B.4 Mit Beweisverfügung der Vorsitzenden vom 1. Februar 2022 wurde der Antrag des Beschuldigten vom 17. Januar 2021 betreffend Zeugeneinvernahme seines Vaters gutgeheissen sowie die Edition eines aktuellen Betriebs- und Strafregisterauszugs und der aktuellen Steuerunterlagen (Steuererklärung / -veranlagungsverfügung) veranlasst (CAR pag. 6.200.001 ff.). B.5 Anlässlich der Berufungsverhandlung vom 21. März 2022, welche in Anwesenheit des Beschuldigten, seiner Verteidigung und der BA stattfand (CAR pag. 7.200.001 ff.), wurde der Zeuge EE. (CAR pag. 7.601.001 ff.) sowie von Amtes wegen der Beschuldigte

einvernommen (CAR pag. 7.401.001 ff.). Im Rahmen der Parteivorträge bestätigte der Beschuldigte seine Anträge (CAR pag. 7.200.004, 7.300.002 f.; vgl. oben Sachverhalt [SV] lit. B.1). Die BA bestätigte ebenfalls ihre Anträge (CAR pag. 7.200.006, 7.300.037 f.; vgl. oben SV lit. B.3). Die Parteien verzichteten auf die mündliche Urteilsöffnung (CAR pag. 7.200.009). Das Urteilsdispositiv CA.2021.28 vom 22. März 2022 wurde am 25. März 2022 an die Parteien versandt (CAR pag. 11.100.001 ff.). Auf die Ausführungen der Parteien wird – soweit erforderlich – in den Erwägungen eingegangen.

- 5 - Die Berufungskammer erwägt: I. Formelle Erwägungen 1. Eintreten / Fristen 1.1 Die Berufungsanmeldung und -erklärung des Beschuldigten erfolgten fristgerecht (Art. 399 Abs. 1 - 3 StPO). Auch die Anschlussberufung der BA wurde rechtzeitig eingereicht. Die Berufung und die Anschlussberufung richten sich gegen das Urteil der Strafkammer des Bundesstrafgerichts SK.2021.22 vom 11. November 2021, mit welchem der Beschuldigte der mehrfachen Widerhandlung gegen Art. 2 Abs. 1 des AQ/IS-Gesetzes, des mehrfachen Herstellens (Art. 135 Abs. 1 StGB) und des mehrfachen Besitzes (Art. 135 Abs. 1bis StGB) von Gewaltdarstellungen schuldig gesprochen und mit einer Freiheitsstrafe von 32 Monaten bestraft wurde, wovon 8 Monate unbedingt sowie 24 Monate bedingt vollziehbar, bei einer Probezeit von 2 Jahren, sowie angewiesen wurde, sich für die Dauer der Probezeit einem Deradikalisierungsprogramm zu unterziehen (Art. 94 i.V.m. Art. 44 Abs. 2 StGB). 1.2 Das angeklagte Delikt des Verstosses gegen Art. 2 des AQ/IS-Gesetzes fällt gemäss dessen Art. 2 Abs. 3 in die Bundesgerichtsbarkeit. Aufgrund der Vereinigung der Verfahren in der Hand der Bundesbehörden (Art. 26 Abs. 2 StPO, oben SV lit. A.2) ist die Bundesgerichtsbarkeit auch in Bezug auf die Anklagepunkte des mehrfachen Herstellens von Gewaltdarstellungen gemäss Art. 135 Abs. 1 StGB und des mehrfachen Besitzes von Gewaltdarstellungen gemäss Art. 135 Abs. 1bis StGB gegeben. Der Beschuldigte wie auch die BA sind durch die vorinstanzliche Verurteilung beschwert und haben ein rechtlich geschütztes Interesse an deren Aufhebung / Änderung (vgl. Art. 104 Abs. 1 lit. a und c, Art. 111 Abs. 1, Art. 381 Abs. 1 und Art. 382 Abs. 1 StPO). Die Berufungskammer ist in der Besetzung mit drei Richterpersonen für die Beurteilung der vorliegenden Berufung örtlich und sachlich zuständig (Art. 21 Abs. 1 lit. a StPO; Art. 33 lit. c, Art. 38a und 38b des Bundesgesetzes über die Organisation der Strafbehörden des Bundes [Strafbehördenorganisationsgesetz, StBOG; SR. 173.71]). Sämtliche Voraussetzungen, um auf die Berufung und die Anschlussberufung einzutreten, sind erfüllt. Verfahrenshindernisse liegen keine vor. Entsprechend ist auf die Berufung und Anschlussberufung einzutreten.

- 6 - 2. Verfahrensgegenstand und Kognition 2.1 Umfang der Berufung und Anschlussberufung; kein Verbot der reformatio in peius

Die Berufung des Beschuldigten und die Anschlussberufung der BA richten sich je gegen das Urteil der Strafkammer des Bundesstrafgerichts SK.2021.22 vom 11. November 2021. Sowohl die Berufung als auch die Anschlussberufung sind teilweiser Art: 2.1.1 Der Beschuldigte beantragt eine Verurteilung wegen einfacher (statt mehrfacher) Widerhandlung gegen Art. 2 Abs. 1 des AQ/IS-Gesetzes; ansonsten wird Ziffer 1 des vorinstanzlichen Urteilsdispositivs (Herstellen / Besitz von Gewaltdarstellungen) nicht angefochten. Der Beschuldigte beantragt eine Geldstrafe (150 Tagessätze à Fr. 30.--) anstatt der erstinstanzlich verhängten 32-monatigen Freiheitsstrafe (wovon 8 Monate unbedingt vollziehbar, Probezeit 2 Jahre).

Ziffer 7 Abs. 2 des vorinstanzlichen Urteilsdispositivs («A. hat der Eidgenossenschaft für die Entschädigung seines amtlichen Verteidigers Ersatz zu leisten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben») gilt demgemäss automatisch als mit- angefochten. Entgegen der Ansicht des Beschuldigten (vgl. CAR pag. 1.100.095) ist Ziffer 7 Abs. 2 des vorinstanzlichen Urteilsdispositivs nicht in Rechtskraft erwachsen (vgl. dazu auch unten E. II. 8.3.2). 2.1.2 Die BA beantragt in der Anschlussberufung eine 36-monatige Freiheitsstrafe (12 Monate unbedingt, bei einer Probezeit von 3 Jahren; CAR pag. 7.300.037; oben SV lit. B.3 und B.5). Somit ist das Verschlechterungsverbot (Verbot der reformatio in peius; vgl. Art. 391 Abs. 2 Satz 1 StPO) vorliegend nicht von Bedeutung. 2.2 Präzisierung des vorinstanzlichen Urteilsdispositivs 2.2.1 Gemäss Art. 398 Abs. 2 StPO kann das Berufungsgericht das Urteil in allen angefochtenen Punkten umfassend überprüfen. Bezüglich Kognition ist zu berücksichtigen, dass die Parteien die beiden Verurteilungen wegen mehrfachen Herstellens und mehrfachen Besitzes von Gewaltdarstellungen nicht anfechten, womit diese beiden Schuldsprüche in Rechtskraft erwachsen sind. Diesbezüglich ist im Berufungsverfahren noch je die Strafzumessung zu prüfen, da der Beschuldigte u.a. Ziffer 2 des vorinstanzlichen Urteilsdispositivs (Freiheitsstrafe von 32 Monaten, wovon 8 Monate unbedingt sowie 24 Monate bedingt vollziehbar, bei einer Probezeit von 2 Jahren) angefochten hat, respektive eine Verurteilung zu einer Geldstrafe (150 Tagessätze à Fr. 30.--) beantragt.

- 7 - 2.2.2 Der Urteilsspruch muss den vorgegebenen Prozessgegenstand indes erschöpfend erledigen. Dies beurteilt sich anhand eines Vergleichs zwischen Dispositiv und zugelassener Anklage. Bei Tateinheit ergeht kein Freispruch, wenn nicht wegen aller Delikte eine Verurteilung erfolgt; hingegen hat bei Tatmehrheit ein (Teil-) Freispruch zu erfolgen, soweit es nicht zur Verurteilung oder Einstellung kommt. Dies gilt auch, wenn eine oder mehrere angeklagte Taten eine rechtliche Bewertungseinheit bilden (z.B. bei Gewerbmässigkeit), jedoch nicht alle Einzeltaten erwiesen sind (vgl. Art. 81 Abs. 4 lit. b; Art. 351 Abs. 1 und 3 StPO; BGE 142 IV 378 E. 1.3 f. bzw. Regeste). 2.2.3 In Bezug auf die beiden vorinstanzlichen Verurteilungen wegen mehrfachen Herstellens und mehrfachen Besitzes von Gewaltdarstellungen liegt (bereits gemäss Darstellung in Anklageziffer [AKZ] 1.2; TPF pag. 3.100.014 ff.) je Tatmehrheit vor. Aus den vorinstanzlichen Erwägungen (Urteil SK.2021.22 E. 4 - 4.5.5) geht sodann hervor, dass in Bezug auf beide Tatbestandsvarianten (Art. 135 Abs. 1 und Abs. 1bis StGB) nur je ein Teil der in der Anklageschrift aufgeführten Gewaltdarstellungen (Bilder bzw. Videos) als tatbestandsmässig eingestuft wurde, weshalb gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung diesbezüglich Teilschuldsprüche / Teilfreisprüche zu ergehen haben. Eine entsprechende Differenzierung fehlt jedoch im vorinstanzlichen Urteilsdispositiv. Eine Analyse der erwähnten vorinstanzlichen Erwägungen ergibt, dass der Beschuldigte von der Vorinstanz insofern wie folgt (teilweise) schuldig gesprochen und (teilweise) freigesprochen wurde; das vorinstanzliche Dispositiv trägt dem in Ziffer 1 hinsichtlich der Schuldsprüche wegen mehrfachen Herstellens und mehrfachen Besitzes von Gewaltdarstellungen nicht hinreichend Rechnung: - Schuldspruch wegen mehrfachen Herstellens von Gewaltdarstellungen gemäss Art. 135 Abs. 1 StGB bezüglich der in AKZ 1.2 aufgeführten Bilder Nrn. 11 - 13, 15 - 29, 31 - 39 sowie Videos Nrn. 1 - 19.

Betreffend die in AKZ 1.2 aufgeführten Bilder Nrn. 1, 2, 4, 6 - 8, 14, 30 und 40 - 51 sowie Videos Nrn. 20 und 21 wird A. freigesprochen. - Schuldspruch wegen mehrfachen Besitzes von Gewaltdarstellungen gemäss Art. 135 Abs. 1bis StGB bezüglich der in AKZ 1.2

aufgeführten Bilder Nrn. 1, 2, 4, 40 - 44, 46 - 51 sowie Videos Nrn. 20 und 21.

Betreffend die in AKZ 1.2 aufgeführten Bilder Nrn. 6 - 8, 14, 30 und 43 wird A. freigesprochen. 2.2.4 Bei der Feststellung, inwiefern das Urteil SK.2021.22 vom 11. November 2021 in Rechtskraft erwachsen ist, sind demgemäss entsprechende Präzisierungen vor- zunehmen (vgl. unten Urteilsdispositiv Ziffer I. 1. Abs. 2 und 3).

- 8 - II. Materielle Erwägungen 1. Ideologische / religiöse Einstellung und Entwicklung des Beschuldigten Mit der ideologischen / religiösen Einstellung bzw. Entwicklung des Beschuldigten im angeklagten Zeitraum (AKZ 1.1: 11. Februar 2018 bis Oktober 2019; AKZ 1.2: 3. August 2017 bis 2. Oktober 2019) hat sich bereits das vorinstanzliche Urteil eingehend auseinandergesetzt. Zusammenfassend war der Beschuldigte im anklagerelevanten Zeitraum – und ist nach wie vor – gläubiger Muslim sunnitischer Glaubensausrichtung, der nach den fünf Säulen des Islam lebt und grundsätzlich die Scharia befürwortet (TPF pag. 3.731.007 f.), wobei er Körper- bzw. Todesstrafen inzwischen allerdings ablehnt (vgl. CAR pag. 7.401.018 Rz. 13 - 27). Ab Ende des Jahres 2017 (vgl. TPF pag. 3.731.035) informierte er sich im Internet über Sinnfragen. Er fühlte sich durch Propaganda verschiedener gemäss Art. 1 des AQ/IS-Gesetzes verbotener Gruppierungen angesprochen, vorab des IS, der dazu aufforderte, das Internet und Computertechnik zu seinen Gunsten einzusetzen. Auf einer «LIES!»-Koranverteilungsaktion in W. traf der Beschuldigte auf eine nicht benannte Person, die sich dem IS angeschlossen hatte (BA pag. 13.01.0008; 0025). In den sozialen Netzwerken traf der Beschuldigte auf Gleichgesinnte und radikalisierte sich weiter. Insbesondere in den Monaten Juni bis August 2019 setzte er sich sehr aktiv mit der Ideologie des IS und der Al-Qaïda auseinander, suchte konkret nach Propagandamaterial dieser Gruppierungen und konsumierte bzw. verbreitete dieses (vgl. BA pag. 16.01.0030). Er verherrlichte mithin auch die Gewaltideologie terroristischer Organisationen, vor allem des IS (BA pag. 13.01.0035; vgl. auch 13.01.0025; pag. TPF pag. 3.731.015; 018). Seine Radikalisierung erreichte etwa im Juli / August 2019 ihren Höhepunkt; in dieser Zeit beabsichtigte der Beschuldigte, nach Syrien zu reisen, um sich dem IS anzuschliessen (vgl. Urteil SK.2021.22 E. 2 [CAR pag. 1.100.011], mit weiteren Hinweisen; vgl. zu einzelnen Aspekten der ideologischen / religiösen Einstellung und Entwicklung des Beschuldigten auch E. 2.3 - 2.13; sowie Protokoll der Einvernahme des Beschuldigten [EVP] anlässlich der Berufungsverhandlung S. 10 ff.; CAR pag. 7.401.010 ff.). Auf weitere Elemente der ideologischen / religiösen Entwicklung des Beschuldigten, insbesondere betreffend Deradikalisierung, ist im Rahmen der Strafzumessung einzugehen. 2. Widerhandlungen gegen Art. 2 Abs. 1 des AQ/IS-Gesetzes 2.1 Anklagevorwurf / Standpunkt des Beschuldigten und der Vorinstanz 2.1.1 Gemäss Anklagevorwurf der BA soll der Beschuldigte die verbotenen Gruppierungen Al-Qaïda und IS oder verwandte Organisationen im Zeitraum vom 11. Februar 2018 bis Oktober 2019 durch die Verbreitung von Propaganda über

- 9 - Social Media gefördert haben (AKZ 1.1; TPF pag. 3.100.003). Der Anklagevorwurf beinhaltet zusammengefasst folgende Handlungen:

1. Zugänglichmachen seiner öffentlich auf seinem SoundCloud-Account «J.» zugänglichen Playlist «X.», welcher er 24 Naschids mit IS- und Al-Qaïda-Propaganda hinzugefügt haben soll, mindestens im Zeitraum vom 15. Juli bis 26. August 2019 (AKZ 1.1.1; TPF pag. 3.100.003 - 005 und 011 ff.);

2. Übersetzen und Verbreiten von 22 Medienmitteilungen des IS betreffend dessen angebliche militärischen Erfolge über Twitter oder Telegram zwischen dem 10. und 18. August 2019 (AKZ 1.1.2; TPF pag. 3.100.002 f., 005 - 007 und 011 ff.);
 3. Publikation von Ausschnitten des vom IS veröffentlichten Videos «fa-qih al-kufr», welches er zuvor bearbeitet haben soll, am 9. Juni 2019 über seinen YouTube-Account «I.» (AKZ 1.1.3; TPF pag. 3.100.002 f., 008 und 011 ff.);
 4. Veröffentlichung einer zuvor bearbeiteten Version des IS-Propagandavideos «FF. - The Rise of the Khilafah & the Return of the Gold Dinar» an unbekanntem Datum über seinen YouTube-Account «I.» (AKZ 1.1.4; TPF pag. 3.100.002 f., 008 und 011 ff.);
 5. Verwendung eines Ausschnitts der Flagge des IS als Profilbild auf Telegram von September bis Oktober 2019 (AKZ 1.1.5; TPF pag. 3.100.002 f., 008 und 011 ff.);
 6. Verbreiten von sechs Tweets mit IS- und Al-Qaïda-Propaganda auf Twitter im Zeitraum vom 19. Juli bis 20. August 2019 (AKZ 1.1.6; TPF pag. 3.100.002 f., 008 f. und 011 ff.);
 7. Versenden über Whats-App von zehn Videos mit IS-Propaganda in Gruppenchats im Zeitraum vom 11. Februar 2018 bis 17. August 2019 (AKZ 1.1.7; TPF pag. 3.100.002 f. und 009 - 013).
- 2.1.2 Bereits im Vorverfahren und erstinstanzlichen Verfahren anerkannte der Beschuldigte grundsätzlich die ihm gemachten Vorwürfe. Er gab an, für die Propaganda die Verantwortung zu übernehmen und gestand ein, damals eine «wirklich extreme» Haltung innegehabt zu haben (BA pag. 13.01.0122 ff.; TPF pag. 3.731.031). Er habe die Ideologie des IS respektive der Al-Qaïda vertreten und unterstützt (vgl. TPF pag. 3.731.010; -012 ff.). Angefangen habe dies etwa 2018, aktiv gewesen sei er im Jahr 2019 (TPF pag. 3.731.013 f.). Seine Radikalisierung habe ausschliesslich übers Internet stattgefunden (TPF pag. 3.731.035). Die IS-Propaganda habe er vollständig übernommen und verinnerlicht (vgl. TPF pag. - 10 - 3.731.015; -018). Von den Taten des IS, darunter Hinrichtungen und andere Gräueltaten, habe er gewusst (vgl. TPF pag. 3.731.014 f.). Ziel seiner Social-Media-Accounts sei es gewesen, unter Nutzung seiner Fähigkeiten den IS glorifizierend darzustellen (TPF pag. 3.731.021). Anlässlich der Einvernahme während der Berufungsverhandlung bestätigte der Beschuldigte seine bisherigen Aussagen als korrekt und anerkannte jeweils zusammenfassend explizit sämtliche Anklagevorwürfe (vgl. CAR pag. 7.401.009 und 019 - 021).
- 2.1.3 Die Vorinstanz erachtete sämtliche angeklagten Tatvorwürfe als erstellt. Ebenso erachtete sie die (objektive / subjektive) Tatbestandsmässigkeit von Art. 2 Abs. 1 des AQ/IS-Gesetzes in mehrfacher Hinsicht als erfüllt und fällte entsprechend einen Schuldspruch (vgl. Urteil SK.2021.22 E. 3.3 - 3.11; CAR pag. 1.100.025 - 048).
- 2.2 Rechtliches Nach Art. 2 Abs. 1 des AQ/IS-Gesetzes macht sich strafbar, wer sich auf dem Gebiet der Schweiz an einer nach Art. 1 verbotenen Gruppierung oder Organisation beteiligt, sie personell oder materiell unterstützt, für sie oder ihre Ziele Propagandaaktionen organisiert, für sie anwirbt oder ihre Aktivitäten auf andere Weise fördert. Die Vorinstanz hat die Tatbestandsmerkmale von Art. 2 Abs. 1 des AQ/IS-Gesetzes sorgfältig und korrekt dargelegt, unter ausführlicher Berücksichtigung der entsprechenden Rechtsprechung und Lehre, insbesondere zu den verschiedenen relevanten Aspekten des Propagandabegriffs (vgl. Urteil SK.2021.22 E. 3 - 3.2.6). Diese einleitenden grundsätzlichen Ausführungen der Vorinstanz sind unbestritten. Auf sie kann im Sinne der Prozessökonomie verwiesen werden (vgl. Art. 82 Abs. 4 StPO).
- 2.3 Zusammenfassung der Beweiswürdigung; Beweisergebnis

Die dem Beschuldigten vorgeworfenen Verhaltensweisen (oben E. II. 2.1.1) sind durch seine Aussagen bzw. Geständnisse, welche durch die ausführliche forensische Auswertung der technischen Daten erhärtet werden, ohne Weiteres erfüllt (vgl. oben E. II. 2.1 - 2.1.3; Urteil SK.2021.22 E. 3.3 - 3.9.1; Art. 82 Abs. 4 StPO). Betreffend die einzelnen veröffentlichten bzw. versandten Dateien / Nachrichten und das gebrauchte Telegram-Profilbild (IS-Flagge) kann auf die entsprechenden Auflistungen und Beschreibungen in AKZ 1.1.1 - 1.1.7, inkl. ergänzender Hinweise (TPF pag. 3.100.003 - 013), bzw. das vorinstanzliche Urteil (SK.2021.22 E. 3.3 - 3.8.3.2) verwiesen werden.

- 11 - 2.4 Objektiver Tatbestand der Widerhandlung gegen Art. 2 Abs. 1 des AQ/IS-Gesetzes

Der Beschuldigte übte im Zeitraum vom 11. Februar 2018 bis Oktober 2019, wie in AKZ 1.1.1 - 1.1.7 beschrieben, über Internet / Social Media diverse Propagandatätigkeiten für den IS, in geringerem Umfang auch für die Al-Qaïda, aus. Er handelte dabei in der Art eines Berufes und investierte viel Zeit und Arbeit (wie er dies auch selbst zugibt; BA pag. 13.01.0027) in das Übersetzen, Verbreiten und mithin Produzieren von Propaganda zugunsten der terroristischen Gruppierungen IS und Al-Qaïda. Gerade die Übersetzungstätigkeiten des Beschuldigten (Übersetzen von Medienmitteilungen von Arabisch auf Englisch und teilweise Deutsch) und das Bearbeiten von Propagandamaterial stellen dabei eine der bedeutendsten Formen propagandistischer Tätigkeit dar, werden die Propagandamaterialien auf diese Weise doch für viele bzw. viel mehr Menschen verständlich und der Adressatenkreis dadurch massgeblich erweitert (Englisch wird weltweit von vielen Menschen als Zweitsprache verwendet oder zumindest passiv verstanden). Diese Aktivitäten sind als Tathandlungen der Propaganda für den IS und die Al-Qaïda und damit des Förderns auf andere Weise zu qualifizieren. Die Propaganda ist geeignet, diese Terrororganisationen in der Erreichung ihrer Ziele, namentlich der gewaltsamen Schaffung eines weltumspannenden, islamistischen Kalifats (im Falle des IS), zu stärken, fördern und unterstützen. Der Beschuldigte verschaffte vor allem dem IS durch seine Social-Media-Accounts, auf denen er Propagandamaterial verbreitete, welches er zuvor teilweise selber hergestellt hatte, ein Sprachrohr, vorab gegenüber nicht Arabisch sprechenden Personen. Der objektive Tatbestand der Widerhandlung gegen Art. 2 Abs. 1 AQ/IS-Gesetz ist in Bezug auf sämtliche sieben Anklagevorwürfe (AKZ 1.1.1 - 1.1.7; oben E. II. 2.1.1) jeweils unbestrittenermassen erfüllt (vgl. Urteil SK.2021.22 E. 3.3 - 3.8.9.1).

2.5 Subjektiver Tatbestand der Widerhandlung gegen Art. 2 Abs. 1 des AQ/IS-Gesetzes

Der Beschuldigte war in der anklagerelevanten Zeit stark radikalisiert und hat wissentlich und willentlich den kriminellen Wertekanon dieser Terrororganisationen gefördert und unterstützt. Mit seinem Handeln beabsichtigte er, dem IS und der Al-Qaïda erhöhte Aufmerksamkeit zu verschaffen, deren Macht und Stärke zu glorifizieren sowie die gewaltextremistische Ideologie einem möglichst breiten Publikum, insbesondere auch nicht Arabisch sprechenden Personen in der «westlichen Welt» (Europa, Amerika, etc.), zugänglich zu machen. Der subjektive Tatbestand ist somit in Bezug auf sämtliche in AKZ 1.1.1 - 1.1.7 erwähnten Tathandlungen jeweils ebenfalls erfüllt.

- 12 - 2.6 Frage der einfachen / mehrfachen Tatbegehung 2.6.1 Der Beschuldigte beantragt, er sei der einfachen (statt mehrfachen) Widerhandlung gegen Art. 2 Abs. 1 des AQ/IS-Gesetzes schuldig zu sprechen (oben SV lit. B.1 und B.5). Er begründet dies im Wesentlichen wie folgt: Unbestritten sei grundsätzlich, dass er verschiedene Propagandatätigkeiten für den IS und, in wesentlich geringerem Umfang, für Al-Qaïda

vorgenommen habe. Ebenso unbestritten sei, auch seitens der Vorinstanz, dass bei mehreren Förderungshandlungen zu Gunsten einer kriminellen Organisation durch einen Täter der Tatbestand der Widerhandlung gegen das AQ/IS-Gesetz nur einmal und nicht mehrfach erfüllt sei. Er, der Beschuldigte, habe jedoch fast ausschliesslich Propaganda für die Tätigkeiten des IS gemacht und nur in einem ganz untergeordneten Umfang für diejenigen von Al-Qaïda geworben. Auch wenn ihm der Unterschied zwischen IS und Al-Qaïda bewusst gewesen sei und (weiterhin) bewusst sei, habe sich sein Tatentschluss nicht darauf bezogen, verschiedene terroristische Gruppierungen mittels Propaganda zu unterstützen. Er habe unterstützt, was aus seiner Sicht beide gemeinsam, vor allem der IS, vertreten hätten: nämlich die Sunniten, die aus seiner Sicht Opfer gewesen seien, zu «unterstützen». Bei ihm sei weniger die Ideologie im Vordergrund gestanden, als vielmehr seine damalige Ansicht, wonach die Sunniten das Recht hätten, sich zu verteidigen. Deshalb habe er in seinem (ideologischen) Gefangensein nicht mehr unterschieden, ob von den insgesamt 30 Naschids und Tweets drei einen Bezug auf Al-Qaïda genommen hätten. Aus diesen Gründen gehe er entgegen der Vorinstanz von einer einfachen Widerhandlung gegen das AQ/IS-Gesetz aus. Es liege in Bezug auf die beiden verbotenen Gruppierungen eine einzige Entschlussfassung vor (vgl. CAR pag. 7.300.005 f.).

2.6.2 Gemäss Auffassung der Vorinstanz werde der Tatbestand von Art. 2 Abs. 1 AQ/IS-Gesetz bei mehreren Förderungshandlungen zugunsten einer kriminellen Organisation durch einen Täter nur einmal, nicht mehrfach erfüllt (mit Verweis auf das Urteil der Strafkammer des Bundesstrafgerichts SK.2019.63 vom 18. Dezember 2019 E. 2.7). Der Beschuldigte habe indes mit den vorgenannten Propagandahandlungen die verbotenen Gruppierungen des IS und, wenn auch in weit geringerem Umfang, der Al-Qaïda in deren Aktivitäten durch Verbreiten und Herstellen von Propaganda gefördert. Es liege damit – bezogen auf die beiden verbotenen Gruppierungen IS und Al-Qaïda – je eine Entschlussfassung vor, womit mehrfache Tatbegehung gegeben sei (Urteil SK.2021.22 E. 3.10).

2.6.3 Die Aktivitäten des Beschuldigten sind, wie erwähnt, als Tathandlungen der Propaganda für den IS und die Al-Qaïda und damit des Förderns auf andere Weise zu qualifizieren (oben E. II. 2.4). Der Beschuldigte war nicht am IS bzw. an der Al-Qaïda beteiligt; er war nicht funktionell in diese Organisationen eingegliedert, sondern hat diese gefördert. Ähnlich wie bei der Unterstützung handelt es sich

- 13 - bei der Förderung einer kriminellen bzw. terroristischen Organisation nicht um ein Dauerdelikt – im Gegensatz zur Tatvariante der Beteiligung (vgl. hierzu in Bezug auf den insofern verwandten Tatbestand von Art. 260ter Ziffer 1 Abs. 1 StGB: BGE 142 IV 175 E. 5.4.1 f.; Urteil des BGer 6B_238/2013 E. 2.5).

2.6.4 Der Beschuldigte hat durch seine Propagandahandlungen zwei verschiedene, im AQ/IS-Gesetz getrennt aufgeführte Organisationen gefördert: Einerseits (überwiegend) den IS gemäss Art. 1 lit. b, und andererseits die Al-Qaïda gemäss Art. 1 lit. a. In Bezug auf diese beiden Organisationen hat der Beschuldigte auch teilweise unterschiedliche Tathandlungen ausgeführt: Die Tathandlungen gemäss AKZ 1.1.2 - 1.1.5 sowie 1.1.7 betreffen ausschliesslich Propaganda für den IS, während die Tathandlungen gemäss AKZ 1.1.1 und 1.1.6 jeweils überwiegend Propaganda für den IS, und in kleinerem Umfang Propaganda für die Al-Qaïda betreffen.

2.6.5 Dabei ist von Bedeutung, dass sich der IS und die Al-Qaïda insbesondere in historischer, organisatorischer und geografischer Hinsicht sowie in ihren Zielsetzungen und Aktivitäten unterscheiden:

- Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang, dass die Kern-«Al-Qaïda» und ihre Ableger weiterhin den weltweiten Dschihad und Anschläge auf den Westen propagieren und auch die entsprechende Absicht haben, selbst Anschläge auf westliche Ziele zu verüben (vgl. Botschaft zur Verlängerung des Bundesgesetzes über das Verbot der Gruppierungen «Al-Qaïda» und «Islamischer Staat» sowie verwandter Organisationen vom 22. November 2017, BBl 2017 2232, S. 97).

- Die Vorgängergruppierung des IS, der «Islamische Staat im Irak und in (Gross-)Syrien» (ISIS), entschloss sich 2014 hingegen, der Al-Qaïda keine Gefolgschaft mehr zu leisten, und etablierte sich als eine eigenständige Gruppierung. Am 29. Juni 2014 verkündete der ISIS demgemäss die Schaffung des Kalifats in den sich unter seiner Kontrolle befindenden Gebieten. Der bisherige ISIS-Anführer, Abu Bakr Al-Baghdadi, wurde zum sogenannten Kalifen «Ibrahim» ernannt und die Gruppierung in «Islamischer Staat» (IS) umbenannt. Gemäss der Namenliste des Sanktionskomitees des UNO-Sicherheitsrats (etabliert im Nachgang zu dessen Resolutionen Nr. 12678 und 19899) figuriert der IS als von der Gruppierung Al-Qaïda dissidente Organisation, die sich auf den Aufbau staatsähnlicher Strukturen konzentriert und Muslime weltweit aufruft, sich ins Kalifat zu begeben, um gemeinsam eine theokratische Gemeinschaft zu errichten. Der IS steht dabei klarerweise in Konkurrenz zur Al-Qaïda (vgl. Botschaft zum Bundesgesetz über das Verbot der Gruppierungen «Al-Qaïda» und «Islamischer Staat» sowie verwandter Organisationen vom 12. November 2014; BBl 2014 8930 f.; Botschaft zur Verlängerung des Bundesgesetzes über

- 14 - das Verbot der Gruppierungen «Al-Qaïda» und «Islamischer Staat» sowie verwandter Organisationen vom 22. November 2017, BBl 2017 2232, S. 95 f.). 2.6.6 Es ist unstrittig, dass dem Beschuldigten der Unterschied zwischen dem IS und der Al Qaïda im Tatzeitraum bewusst war (vgl. oben E. II. 2.6.1). Dem Beschuldigten war zweifellos auch bekannt, dass die beiden Organisationen miteinander in Konkurrenz stehen bzw. verfeindet, in verschiedenen geographischen Gegenden tätig und in ihren Zielsetzungen unterschiedlich ausgerichtet sind. Deshalb – sowie aufgrund der erwähnten weiteren Unterschiede zwischen den beiden Organisationen – erreichte der Beschuldigte mit seinen Propagandahandlungen für die beiden Organisationen auch potenziell verschiedene, sich ergänzende Empfängerkreise. Er deckte mithin verschiedene Bereiche ab; der Radius seiner Propagandatätigkeit wurde diesbezüglich in ideologischer Hinsicht (zusätzlich) erweitert, wodurch mehr Personen erreicht werden konnten (vgl. BA pag. 10-01-0078 ff.; 0143 ff.; 0223 ff.; 0233 ff.; 0245 ff.). 2.6.7 Gemäss diesen Ausführungen ist auch davon auszugehen, dass der Beschuldigte in Bezug auf seine Propagandahandlungen für den IS einerseits, und für die Al-Qaïda andererseits, je separate Tatentschlüsse fällte. Dass die Tathandlungen überwiegend Propaganda für den IS, und in kleinerem Umfang Propaganda für die Al-Qaïda betreffen, ändert daran nichts. In Übereinstimmung mit der Vorinstanz liegt somit mehrfache Tatbegehung vor. 2.7 Fazit

Im Ergebnis ist der Beschuldigte der mehrfachen Widerhandlung gegen Art. 2 Abs. 1 des AQ/IS-Gesetzes, begangen zwischen 11. Februar 2018 und Oktober 2019, schuldig zu sprechen. 3. Strafzumessung 3.1 Rechtliches 3.1.1 Anwendbares Recht 3.1.1.1 Nach dem Schweizerischen Strafgesetzbuch wird beurteilt, wer nach dessen Inkrafttreten ein Verbrechen oder Vergehen begeht (vgl. Art. 1 Abs. 1 StGB). Hat der Täter ein Verbrechen oder Vergehen vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begangen, erfolgt die Beurteilung aber erst nachher, so ist dieses Gesetz anzuwenden, wenn es für ihn das mildere ist (Art. 2 Abs.

2 StGB). Beim Vergleich der Schwere der Strafnormen ist nach der «konkreten Methode» eine umfassende Beurteilung des Sachverhalts nach altem und neuem Recht vorzunehmen. Es kommt darauf an, nach welchem der beiden Rechte der Täter für die gerade zu beurteilende Tat besser wegkommt. Grundsätzlich ist nur ein Gesetz anzuwenden –

- 15 - Kombinationen sind unzulässig (vgl. TRECHSEL/VEST, Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar, 3. Aufl. 2017, Art. 2 StGB N. 11, mit Hinweisen). 3.1.1.2 Die verfahrensgegenständlichen Straftaten wurden im Zeitraum von Februar 2018 bis Oktober 2019 (Widerhandlung gegen Art. 2 Abs. 1 des AQ/IS-Gesetzes) respektive August 2017 bis Oktober 2019 (Besitz und Herstellung von Gewaltdarstellungen gemäss Art. 135 Abs. 1 und 1bis StGB) begangen. Per 1. Januar 2018 trat das neue Sanktionenrecht in Kraft (AS 2016 1249), weshalb sich die Frage stellt, ob dieses ausnahmsweise als das mildere zur Anwendung gelangt. Vorliegend ist hinsichtlich der Strafzumessung das Verbot der reformatio in peius nicht relevant (oben E. I. 2.1.2). Somit dürfte das Berufungsgericht grundsätzlich eine höhere bzw. schärfere Strafe verhängen als die Vorinstanz (Freiheitsstrafe von 32 Monaten, wovon 8 Monate unbedingt sowie 24 Monate bedingt vollziehbar, bei einer Probezeit von 2 Jahren). 3.1.1.3 In der vorliegenden Konstellation steht – insbesondere unter Berücksichtigung des Verschuldens und der Vorstrafenlosigkeit des Beschuldigten sowie von dessen ausgeprägter Deradikalisierung seit den Tatbegehungen – gestützt auf das gesetzlich vorgesehene Sanktionensystem die Kombination einer (bedingten) Freiheitsstrafe und einer (bedingten) Geldstrafe im Vordergrund. Für die Beurteilung der entsprechenden Sachverhalte sind demzufolge im Wesentlichen die folgenden Normen (potenziell) relevant: Art. 10, 34, 36, 40, 42 - 44, 47, 49, 94, 135 Abs. 1 und 1bis StGB in den Fassungen vom 11. Juli 2017 bzw. 1. Januar 2018; Art. 1 lit. a und b sowie Art. 2 Abs. 1 des AQ/IS-Gesetzes in den Fassungen vom 1. Januar 2015 bzw. 1. Januar 2019. 3.1.1.4 Nach altem Recht betrug die Geldstrafe höchstens 360 Tagessätze, nach neuem Recht beträgt sie mindestens drei und höchstens 180 Tagessätze. Letztere Bestimmung stellt abstrakt betrachtet eine Verschärfung dar (aufgrund der Strafenhierarchie folgt aus dieser Begrenzung der Geldstrafe der neu eingeführte Automatismus für Freiheitsstrafen ab 181 Tagessätzen). Vorliegend ist dies in praktischer Hinsicht jedoch bedeutungslos, weil neben einer auszufällenden Freiheitsstrafe (betreffend Förderung der Aktivitäten des IS, sowie betreffend Besitz und Herstellung von Gewaltdarstellungen) bezüglich der weniger umfangreichen Förderung der Aktivitäten der Al-Qaïda nur eine Geldstrafe von weniger als 180 Tagessätzen in Betracht kommt. Auch in Bezug auf die Höhe des Tagessatzes gibt es gewisse Unterschiede zwischen altem und neuem Recht: Ein expliziter Mindesttagessatz fehlte im alten Recht, im neuen Recht beträgt dieser jedoch

E. 30

min

- Teilnahme an Berufungsverhandlung: 09.39 - 13.10 Uhr = 3 h 31 min

13.50 - 15.27 Uhr = 1 h 37 min

- Besprechung des begründeten Urteils:

1 h

6 h 38 min

- 16 h 45 min + 6 h 38 min = 23 h 23 min (= 22,38333 h) /

x Fr. 230.-- / h =

Fr. 5'378.15

- Reisezeit 21. März 2022 (St. Gallen - Bellinzona retour):

5,5 h x Fr. 200.-- / h =

Fr. 1'100.--

- Honorar insgesamt:

Fr. 6'478.15

b) Betreffend Auslagen:

- Auf der Honorarnote aufgeführte Positionen:

Fr. 43.40

Zusätzliche Position:

- Bahnbillett St. Gallen - Bellinzona retour

(21. März 2022; Halbtax, 1. Klasse):

Fr. 127.--

- Auslagen insgesamt:

Fr. 170.40

Schlussrechnung:

- Honorar Fr. 6'478.15 + Auslagen Fr. 170.40 =

Fr. 6'648.55

+ 7,7 % MWST auf Fr. 6'648.55 =

Fr. 511.95

Total:

Fr. 7'160.50

Rechtsanwalt Daniel Küng wird somit für die amtliche Verteidigung von A. im Berufungsverfahren durch die Eidgenossenschaft mit Fr. 7'160.50 (inkl. MWST) entschädigt. 5.4.3 Im Sinne der obigen Ausführungen (E. II. 4.4.2, 5.3.2) hat der

Beschuldigte der Eidgenossenschaft hierfür Ersatz im Umfang von Fr. 5'728.40 (80 % bzw. 4/5 von Fr. 7'036.65) zu leisten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben. 6. Entschädigung / Genugtuung 6.1 Ein separater Antrag auf Entschädigung und/oder Genugtuung wird vom Beschuldigten nicht gestellt (vgl. oben SV lit. b.1 und B.5). 6.2 Die BA stellt insofern den Antrag «unter Entschädigungsfolgen zu Lasten von A.» (CAR pag. 7.300.037).

- 31 - 6.3. In Anbetracht des Verfahrensausgangs sowie mangels eines entsprechenden Antrags wird dem Beschuldigten keine Entschädigung ausgerichtet (vgl. Art. 429 Abs. 1 lit. a - c StPO). Auch eine Genugtuung kommt nicht in Betracht.

Die Berufungskammer erkennt: I. Feststellung der Rechtskraft des erstinstanzlichen Urteils Es wird festgestellt, dass das Urteil der Strafkammer des Bundesstrafgerichts SK.2021.22 vom 11. November 2021 wie folgt in Rechtskraft erwachsen ist: 1. A. wird schuldig gesprochen (mit Ausnahme der nachfolgend aufgeführten Teilfreisprüche):

- [...]

- des mehrfachen Herstellens von Gewaltdarstellungen gemäss Art. 135 Abs. 1 StGB bezüglich der in Anklageziffer 1.2 aufgeführten Bilder Nrn. 11 - 13, 15 - 29, 31 - 39 sowie Videos Nrn. 1 - 19.

Betreffend die in Anklageziffer 1.2 aufgeführten Bilder Nrn. 1, 2, 4, 6 - 8, 14, 30 und 40 - 51 sowie Videos Nrn. 20 und 21 wird A. freigesprochen.

- des mehrfachen Besitzes von Gewaltdarstellungen gemäss Art. 135 Abs. 1 bis StGB bezüglich der in Anklageziffer 1.2 aufgeführten Bilder Nrn. 1, 2, 4, 40 - 44, 46 - 51 sowie Videos Nrn. 20 und 21.

Betreffend die in Anklageziffer 1.2 aufgeführten Bilder Nrn. 6 - 8, 14, 30 und 43 wird A. freigesprochen. 2. [...] 3. A. wird angewiesen, sich für die Dauer der Probezeit einem Deradikalisierungsprogramm zu unterziehen (Art. 94 i.V.m. Art. 44 Abs. 2 StGB). 4. Der Kanton W. wird als Vollzugskanton bestimmt. 5. Beschlagnahmte Gegenstände 5.1 Die beschlagnahmten Datenträger Handy Samsung S9 Edge (Asservat 01.06.0001), die Festplatte des Notebooks «Asus» (Asservat 01.03.0003) und die External Hard Drive «WD Elements» (Asservat 01.03.0001) werden eingezogen und vernichtet (Art. 69 Abs. 2 i.V.m. Art. 135 Abs. 2 StGB).

- 32 - 5.2 Der beschlagnahmte Gegenstand Notebook «Asus» (Asservat 01.03.0003) wird, ohne die gemäss Ziff. 5.1 eingezogene Festplatte, A. umgehend herausgegeben. 6. Die Verfahrenskosten betragen Fr. 15'000.-- (Gebühr Vorverfahren Fr. 10'000.--, Gerichtsgebühr Fr. 5'000.--). Davon werden A. in reduziertem Umfang Fr. 5'000.-- auferlegt.

Die übrigen Verfahrenskosten trägt die Eidgenossenschaft. 7. Fürsprecher Daniel Küng wird für die amtliche Verteidigung von A. durch die Eidgenossenschaft mit Fr. 19'585.15 (inkl. MWST) entschädigt, unter Anrechnung ausgerichteter Akontozahlungen.

[...] II. Neues Urteil

1. A. wird bezüglich der in Anklageziffern 1.1.1 - 1.1.7 aufgeführten Propagandahandlungen der mehrfachen Widerhandlung gegen Art. 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Verbot der Gruppierungen «Al-Qaida» und «Islamischer Staat» sowie verwandter Organisationen schuldig gesprochen.

2. A. wird bestraft mit einer Freiheitsstrafe von 24 Monaten, bedingt vollziehbar, bei einer Probezeit von 2 Jahren; sowie mit einer Geldstrafe von 100 Tagessätzen à Fr. 30.--, bedingt vollziehbar, bei einer Probezeit von 2 Jahren.

3. A. hat der Eidgenossenschaft für die Entschädigung seines amtlichen Verteidigers im Vorverfahren und erstinstanzlichen Verfahren Ersatz zu leisten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben.

4. A. wird für das Vorverfahren und erstinstanzliche Verfahren keine Entschädigung ausgerichtet. III. Kosten und Entschädigungen im Berufungsverfahren

1. Die Kosten des Berufungsverfahrens von Fr. 4'000.-- (Gerichtsgebühr inkl. Auslagen) werden zu 4/5 (ausmachend Fr. 3'200.--) A. auferlegt und im Übrigen vom Staat getragen.

2. Rechtsanwalt Daniel Küng wird für die amtliche Verteidigung von A. im Berufungsverfahren durch die Eidgenossenschaft mit Fr. 7'160.50 (inkl. MWST) entschädigt.

3. A. hat der Eidgenossenschaft für die Entschädigung seines amtlichen Verteidigers im Berufungsverfahren im Umfang von Fr. 5'728.40 (entspricht 4/5

- 33 - von Fr. 7'160.50) Ersatz zu leisten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben.

4. A. wird keine Entschädigung ausgerichtet.

Im Namen der Berufungskammer des Bundesstrafgerichts Die Vorsitzende Der Gerichtsschreiber

Andrea Blum Franz Aschwanden

Zustellung an (Gerichtsurkunde): - Bundesanwaltschaft, Herrn Daniel Spycher - Herrn Rechtsanwalt Daniel Küng

Kopie an (brevi manu): - Bundesstrafgericht, Strafkammer

Nach Eintritt der Rechtskraft mitzuteilen an: - Bundesanwaltschaft, Urteilstvollzug und Vermögensverwaltung - Bundesamt für Polizei (fedpol) - Nachrichtendienst des Bundes (NDB) - Amt für Justizvollzug

Rechtsmittelbelehrung

Beschwerde an das Bundesgericht

Dieses Urteil kann innert 30 Tagen nach Eröffnung der vollständigen Ausfertigung mit Beschwerde in Strafsachen beim Bundesgericht angefochten werden. Das Beschwerderecht und die übrigen

- 34 - Zulässigkeitsvoraussetzungen sind in den Art. 78-81 und 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (BGG) geregelt. Die begründete Beschwerdeschrift ist beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen.

Die Fristeinhaltung bei Einreichung der Beschwerdeschrift in der Schweiz, im Ausland bzw. im Falle der elektronischen Einreichung ist in Art. 48 Abs. 1 und 2 BGG geregelt.

Versand 20. Juni 2022

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.